

RS OGH 1966/8/30 1Ob153/66

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1966

Norm

ZPO §496 Abs2

ZPO §503 Z2 C1b

Rechtssatz

Verwirkung der Geltendmachung eines Verfahrensmangels im Berufungsverfahren. Übernimmt der Erstrichter in seine neuerliche (zweite) Entscheidung Feststellungen aus dem im ersten Rechtsgang gefällten Urteil, auf die sich der zum Aufhebungsbeschuß führende Verfahrensmangel nicht erstreckt hat, dann ist es der Partei, die diesen Aufhebungsbeschuß erwirkte, verwehrt, diese übernommenen Feststellungen mit dem Hinweis auf zusätzliche (andere) dem Ersturteil anhaftende Verfahrensmängel in Frage zu stellen. Dieser Rechtssatz gilt auch grundsätzlich für das Eheverfahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 153/66
Entscheidungstext OGH 30.08.1966 1 Ob 153/66
Veröff: RZ 1967,37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0042298

Dokumentnummer

JJR_19660830_OGH0002_0010OB00153_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at